

Allgemeinverfügung des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen (LMTVet) zur Untersagung des Inverkehrbringens des Produktes „Hot Chip Challenge“ vom 22. April 2024

Aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird gemäß Artikel 138 Abs. 1 S. 1 lit. b, Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2017/625 i.V.m. § 39 Abs. 1 und Abs. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) i.V.m. Art. 14 Abs. 1, 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Inverkehrbringen des Lebensmittels „Hot Chip Challenge“ des Herstellers Hot-Chip S. R. O. Namesti 40 73921 Paskov - Tschechische Republik, in derzeitiger Aufmachung und Zusammensetzung wird ab sofort untersagt. Betroffen sind alle Chargen und alle Mindesthaltbarkeitsdaten.
2. Die Untersagung gilt für alle Lebensmittelunternehmen und sonstige Unternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle oder vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen - sowohl über den stationären Handel als auch über den Internet- und Versandhandel - des durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkts erfolgt, im Zuständigkeitsbereich des LMTVet im Land Bremen, bestehend aus den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Dabei ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Auf die Strafbarkeit nach § 58 Abs. 2 Nr. 1, § 58 Abs. 2a Nr. 4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) i.V.m. Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen nach Ziff. 1 - 2 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Begründung:

Gem. § 39 Abs. 1 des LFGB treffen die für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen zuständigen Behörden die Maßnahmen, die nach den Artikeln 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich sind zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Sie haben insbesondere bei der Feststellung von Verstößen gem. Art. 138 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) 2017/625 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

Gem. Art. 138 Abs. 2 Buchstabe d) VO (EU) 2017/625 können die Behörden zudem das Inverkehrbringen von Waren beschränken oder verbieten und nach Buchstabe i) für einen angemessenen Zeitraum alle oder ein Teil der Tätigkeiten des betreffenden Unternehmers aussetzen.

Weiterhin können gem. § 39 Abs. 4 des LFGB die Maßnahmen im Sinne von Artikel 138 Absatz 2 VO (EU) Nr. 2017/625 auch zur Verhütung eines künftigen Verstoßes sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung ergehen.

Allgemeinverfügung Verbot des Inverkehrbringens des Produktes
„Hot Chip Challenge“

Die zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Land Bremen ist der LMTVet.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dürfen Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht werden. Nach Art. 14 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gelten Lebensmittel als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind.

Lebensmittel sind gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Basisverordnung) alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Dies ist bei dem Produkt „Hot Chip Challenge“ (ein Mais-Tortilla-Chip mit einem hohen Anteil von diversen Chilivarianten mit erhöhten Capsaicinwert) der Fall, denn diese extrem scharfen Chips sind durch Verbrauchererwartung dazu bestimmt, vom Menschen aufgenommen zu werden. Das Produkt „Hot Chip Challenge“ ist deshalb als Lebensmittel einzustufen.

Im Zeitraum ab Mitte 2023 führten mehrere Bundesländer Untersuchungen von eingesandten Proben „Hot Chip Challenge“ verschiedener Chargen durch. Anfang Januar erfolgte die Probenahme durch den LMTVet eines lt. Hersteller geänderten Erzeugnisses. Alle Varianten des untersuchte Erzeugnis „Hot Chip Challenge“ wurden nach toxikologischer Bewertung grundsätzlich als gesundheitsschädlich im Sinne des Art. 14 Abs. 2 lit. a, Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 beurteilt.

Hierzu wurde z.B. im Rahmen einer einheitlichen niedersächsischen Beurteilung zu potentiell gesundheitsschädlichen Produkten vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie durch dessen Untersuchungsämter ebenfalls festgelegt, dass es sich bei den im Verkehr befindlichen Getreideknabbererzeugnissen („Hot Chip“ aufgrund des hohen Anteils von z. B. Carolina Reaper, Trinidad Moruga Scorpion Chili sowie anderen Chilivarianten mit erhöhten Capsaicinwert) um Lebensmittel handelt, welche laut toxikologischer Bewertung als potenziell gesundheitsschädlich eingestuft werden. Ein sehr hoher Schärfegrad, wie bei den unter der „Hot Chip Challenge“ vermarkteten Produkten, kann zu folgenden gesundheitlichen Beschwerden führen: Übelkeit, Erbrechen, Bluthochdruck, brennende Augen und gereizte Schleimhäute. Die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann zudem lebensbedrohlich sein. Der Verzehr führte vereinzelt bereits zu ärztlichen Noteinsätzen.

Unabhängig von der Verbrauchergruppe besteht bereits bei bestimmungsgemäßem Verzehr grundsätzlich eine Gesundheitsgefahr. Dieses wird auch durch die herstellerseitig angegebenen Warnungen und den darin formulierten potentiellen Auswirkungen verdeutlicht. Beispielhaft sei hier der folgende Warnhinweis genannt: *„Falls Sie nach dem Verzehr schwere langanhaltende Atembeschwerden haben, suchen Sie sofort einen Arzt auf“.*

Die Getreideknabbererzeugnisse „Hot Chili Chips“ enthalten zudem keine ausreichende Warnung in der Aufmachung des Produktes und wurden vorrangig für junge Menschen beworben, obwohl das Produkt erst ab 18 Jahren erworben werden kann.

Die „Hot Chips“ werden zusätzlich als Mutproben-Challenge vermarktet. Laut der Anleitung soll ein vollständiger Chip verzehrt werden und davon ein Foto oder Video auf einem der bekannten sozialen Netzwerke veröffentlicht werden. Besonders für junge Menschen kann die Teilnahme an dem Gewinnspiel in Verbindung mit der Gelegenheit die eigenen Geschmacksgrenzen auszutesten, einen Anreiz zum Verzehr des Produktes darstellen. Zur Teilnahme an dem Gewinnspiel muss man aktuell laut den Wettbewerbsbedingungen auf der Homepage 15 Jahre alt sein. Erworben werden soll das Produkt jedoch erst ab 18 Jahren, dieses steht im Widerspruch zu der Mutproben-Challenge, die bereits ab einem Alter ab 15 Jahren ausgelobt wurde. Ob es sich hier um einen inhaltlichen Fehler auf der Homepage

Allgemeinverfügung Verbot des Inverkehrbringens des Produktes
„Hot Chip Challenge“

(www.hot-chip.eu) handelt oder bewusst junge Menschen zum Verzehr des Produktes animiert werden sollen, ist fraglich. Die Wahl der Anredeform („Dein“, „Du“) lässt jedoch darauf schließen, dass vorrangig junge Menschen Zielgruppe des Marketings sind.

Aufgedruckte Fragen und Aufforderungen, welche zum Verzehr in Form einer Mutprobe animieren, sind auf einigen Packungen ebenfalls vorhanden. Weiterhin wird seitens des Herstellers bei einem Produkt mit der Aufforderung zur Mutprobe im Packungsinnen auf folgendes verwiesen: „(...) Die Person, die sich traut, diesen zu essen, kann für ein paar Minuten einen Stimmverlust, verschwommenes Sehen, Atembeschwerden und andere Symptome erleben (...)“ sowie die Angabe „(...) und sag nicht, wir hätten dich nicht gewarnt“. Weitere Warnhinweise zu potenziell gesundheitsgefährdenden Beschwerden, wie Übelkeit, Erbrechen, Bluthochdruck, brennende Augen und gereizte Schleimhäute, werden nicht aufgeführt. Das Niedersächsische LAVES teilt die Ansicht, dass die vorhandenen Warnhinweise demnach nicht als entlastend im Sinne Artikel 14 Abs. 3. b) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bei der Frage der Gesundheitsschädlichkeit berücksichtigt werden können.

Speziell Kinder reagieren besonders empfindlich auf scharfe Chili-Produkte. Es sind schwerwiegende Vergiftungen bei kleinen Kindern durch die Aufnahme von Chilizubereitungen in der internationalen Literatur beschrieben (Stellungnahme Nr. 053/2011 des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 18. Oktober 2011). Häufig werden die „Hot Chips“ in Einzelverpackungen angeboten, die zum Teil — aufgrund der extremen Schärfe — einen Handschuh in der Verpackung enthalten. Die Chips sind nicht nur in Geschäften erhältlich, sondern auch in Automaten, und somit ohne Beschränkung für jede Altersgruppe erreichbar. Die Verpackung ist nicht mit kindersicherem Verschluss ausgestattet.

Die gehypten Chips sind aufgrund des erhöhten Capsaicinwertes nicht verkehrsfähig, da sie als potenziell gesundheitsschädlich eingestuft werden. Im August 2023 führte das LAVES die Untersuchungen durch, dabei wurde ein Gesamtcapsaicinwert von 7.617 mg/ kg ermittelt, dieser kann aber von Produkt zu Produkt stark schwanken. Die Getreideknabbererzeugnisse wurden als nicht sicher im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 178/2002 beurteilt, sowohl vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als auch vom Bundesinstitut für Risikobewertung (Oktober 2023). Die Ursache der stark schwankenden Capsaicinwerte sind nach den Ermittlungen des LMTVet im Herstellungsprozess begründet, da das Würzen der Chips von Hand und nicht automatisiert erfolgt.

Das Untersuchungsamt Berlin-Brandenburg hatte ebenfalls eine Probe untersucht. Die Kennzeichnungen dieser Probe beinhaltete ausschließlich in englischer Sprache den Hinweis, dass das Produkt nicht für Kinder, Schwangere und Stillende geeignet ist. Es soll außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt werden. Personen mit einer Allergie gegen Capsaicin oder gesundheitlichen Problemen (besonders gastrointestinale Probleme oder Magengeschwüre) sollen den Verzehr des Produktes vermeiden. Die Verwendung des in der Verpackung enthaltenen Handschuhs während der Challenge wird strengstens empfohlen. Falls andauernde Atemprobleme nach dem Verzehr bestehen, soll medizinische Hilfe aufgesucht werden. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass der Konsum auf eigenes Risiko erfolgt und gut überlegt werden soll, ob man wirklich an der Challenge teilnehmen will. Gemäß der Kennzeichnung auf den Innenseiten des Pappkartons und dem beiliegenden Produktflyer soll der enthaltene Mais-Tortilla-Chip als Ganzes gegessen und 5 min lang weder etwas getrunken noch Weiteres gegessen werden. Zudem soll die Reaktion auf den Verzehr per Foto oder Video in den sozialen Medien unter dem Hashtag #HOTCHIPCHALLENGE veröffentlicht werden.

Bei den durch den LMTVet entnommenen Proben des lt. Hersteller geänderte Erzeugnisses mit einem geringeren Gewicht von 2,8g/Chip ergaben sich Capsaicinoidgehalte von minimal 12.714 mg/Kg bis maximal 16.095 mg/Kg. Dies entspricht einer Aufnahme an Gesamtcapsaicin von 35,6 bis 45,1 mg bei dem Verzehr eines Chips.

Allgemeinverfügung Verbot des Inverkehrbringens des Produktes
„Hot Chip Challenge“

Aufgrund der noch höheren Konzentration an Capsaicin in der anhaftenden Würzschicht wurde diese Probe ebenfalls als gesundheitsschädlich im Sinne des Art. 14 Abs. 2 lit. a VO (EG) Nr. 178/2002 beurteilt.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung rät zur Vorsicht bei der Aufnahme von unüblich stark mit Capsaicin gewürzten Lebensmitteln sowie großen Mengen extrem scharfer Chilisaucen und Chiliextrakten, wie etwa bei Scharfesswettbewerben. Die extreme Schärfe des Produktes ist dabei vom Hersteller beabsichtigt. Bei den hohen Capsaicingehalten handelt es sich nicht um eine versehentliche Kontamination, sondern sie basieren auf bewusst hinzugefügten Zutaten. Die extreme Schärfe trifft daher nach derzeitigem Kenntnisstand prinzipiell auf sämtliche Chargen zu. Es liegen mehrere Untersuchungsergebnisse und Beurteilungen unterschiedlicher Länder zu diversen Chargen/ Mindesthaltbarkeitsdaten des Produktes „Hot Chip Challenge Mais Tortilla Chip“ des Herstellers Hot Chips S.R.O., Namesti 40, Paskov 739 21, Tschechien, vor, die das Produkt als gesundheitsschädlich nach Artikel 14 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 einstufen.

Das Erzeugnis wurde daher mittlerweile auch mehrfach auf dem Portal www.Lebensmittelwarnung.de eingestellt.

Gesundheitsschädliche Lebensmittel dürfen gem. Art. 14 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002 nicht in den Verkehr gebracht werden.

Der LMTVet kann insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken. Durch die Untersagung des Inverkehrbringens sollen Verstöße gegen die Vorschrift des Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Anordnung geeignet. Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht; daher ist sie auch erforderlich. Unter Abwägung des Umfangs, welchen potenziellen gesundheitlichen Schaden der Verzehr o. g. Getreideknabbererzeugnisse darstellt, und der großen Bedeutung der Angelegenheit für die öffentliche Sicherheit, ist das Verbot des Inverkehrbringens auch angemessen und somit verhältnismäßig. Der entstehende finanzielle Nachteil eines Lebensmittelunternehmens, welcher o. g. Getreideknabbererzeugnisse in Verkehr bringt, ist nachrangig gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit vor Gefahren durch nicht sichere Lebensmittel. Das Privatinteresse eines Lebensmittelbetriebes steht insoweit gegenüber dem öffentlichen Schutzinteresse zurück.

Die Untersagung des Inverkehrbringens ist schließlich nicht ermessensfehlerhaft, da sie dazu dient, das gesetzlich normierte Verbot des Inverkehrbringens nicht sicherer Lebensmittel durchzusetzen.

Im Land Bremen werden die o. g. „Hot Chips“ vorrangig über entsprechende Automaten und Supermärkte und den stationären Einzelhandel sowie den Versand in den Verkehr gebracht. Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschriften des Lebensmittelrechts gilt die Untersagung daher für alle im Land Bremen ansässigen Lebensmittel- sowie sonstigen Unternehmen, die sowohl über den stationären Handel als auch den Versandhandel und / oder den Verkauf im Internet (sog. Onlinehandel) diese Produkte in den Verkehr bringen. Dabei ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.

Der Verkauf von Lebensmitteln, die nicht sicher sind, stellt einen Verstoß gegen unionsrechtliche und nationale lebensmittelrechtliche Vorschriften dar, der verhindert werden muss. Der LMTVet kann insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken. Durch die Untersagung sollen Verstöße gegen die Vorschrift des Art. 14 Abs. 1

Allgemeinverfügung Verbot des Inverkehrbringens des Produktes
„Hot Chip Challenge“

der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zur Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Anordnung geeignet. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zwecks besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzer Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 39 Abs. 7 Nr. 1 LFGB haben Widerspruch und Anfechtungsklage, die der Durchführung von Verboten nach Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dienen, keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Bremen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Bremen, 22.04.2024

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (**VO (EU) 2017/625**)
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (**VO (EG) Nr. 178/2002**)
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (**LFGB**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung